
Nummer 12, 24. März 2017, Seite 64

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung); Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.11.2016

Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerunterführung Halderstraße“ (Bereich Vorplatz Hauptbahnhof)

Teilweise Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Inninger Dorfplatz“ (nördlich an den baulich gestalteten Platz angrenzender Weg)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Friedrich-Ebert-Str. 7*
- *Prinzstr. 19 - 25*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gögginger Frühlingsfestes

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Frühjahrsplärrers 2017

Verfahren Göggingen 4 - Freiwilliger Landtausch; Kreisfreie Stadt Augsburg; Bekanntmachung

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

- *Gaswerk "Sanierung historisches Ofenhaus" - Rohbauarbeiten*

Kostenbeitragssatzung der Stadt Augsburg zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Augsburg; Kindertagespflege Kostenbeitragssätze für Personensorgeberechtigte gültig ab 01.09.2017

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg**

Aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 28.04.1972 (Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.01.2016 (Amtsblatt S. 12), wird wie folgt geändert:

Nachstehende öffentliche Straßen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge neu eingefügt:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Ernst-Lehner-Straße	5
Max-Gutmann-Straße / Teilstück Nord	5
Max-Gutmann-Straße / Teilstück Süd	5

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 07.03.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung)
Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.11.2016**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest wird aufgehoben.
2. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 17.03.2017

Stadt Augsburg – Ordnungsreferat

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Mit Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 entfällt ausdrücklich die Verpflichtung zur Aufstellungspflicht von Geflügel sowie das Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für das gesamte Stadtgebiet von Augsburg
3. Die am 18.11.2016 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassene Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen gilt bis zum 21.05.2017 fort. Darin werden besondere Schutzmaßnahmen für Geflügelhaltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel festgelegt. Diese Regelungen sind bis zum Außerkrafttreten der Verordnung weiterhin einzuhalten.

**Einziehung des selbstständigen Gehwegs
„Fußgängerunterführung Halderstraße“ (Bereich Vorplatz Hauptbahnhof)**

Der selbstständige Gehweg „Fußgängerunterführung Halderstraße“ wird mit Wirkung vom 25.03.2017 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen.

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

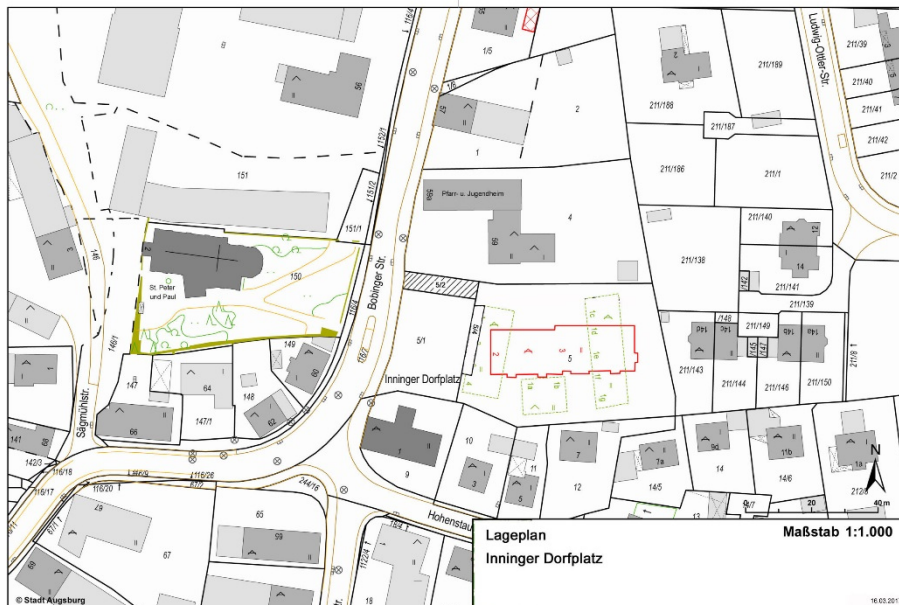
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

**Teilweise Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Inninger Dorfplatz“
(nördlich an den baulich gestalteten Platz angrenzender Weg)**

Der selbstständige Gehweg „Inninger Dorfplatz“ wird mit Wirkung vom 25.03.2017 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Der von der Einziehung betroffene Bereich ist in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft.

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen die teilweise Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-714-2
Bauvorhaben: Dachgeschossteilausbau
Baugrundstück: Friedrich-Ebert-Str. 7
Flur Nr.: 636/109, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-75-1
Bauvorhaben: Anbau neuer Balkone
Baugrundstück: Prinzstr. 19 - 25
Flur Nr.: 5700/14, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! **Derzeit ist die elektronische Einlegung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht möglich.** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sowie zur Frage an welchen Gerichten bereits die Möglichkeit zur elektronischen Einlegung besteht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gögginger Frühlingfestes

Vom 24.03.2017 bis 02.04.2017 findet auf dem Sportplatz in der Pfarrer-Bogner-Straße das Gögginger Frühlingfest statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

In der Pfarrer-Bogner-Straße wird von der Gabelsbergerstraße bis zur Apprichstraße nur Einbahnstraßenverkehr in Süd-Nordrichtung zugelassen.

Um einen ungehinderten Verkehrsfluss sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienste zu gewährleisten, wird das Halten und Parken in der Gabelsbergerstraße, Pfarrer-Bogner-Straße, Apprichstraße, der Zufahrtsstraße zur „Bezirkssportanlage Karl Mögele“ und in der Anton-Bezler-Straße eingeschränkt.

Im Umkreis des Festplatzes stehen nur in der Apprichstraße und der Anton-Bezler-Straße sowie im Friedhofweg begrenzt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es wird daher dringend empfohlen, nicht mit eigenen Fahrzeugen bis zum Festplatz zu fahren.

Wie in den Vorjahren werden auch heuer in der Pfarrer-Bogner-Straße Taxistandplätze eingerichtet.

Die betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Gougalakis

Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Frühjahrspärrers 2017

Der Augsburger Frühjahrspärrer findet heuer vom 16.04.2017 bis 01.05.2017 auf dem Kleinen Exerzierplatz statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits ab dem 03.04.2017. Aus diesem Grund ist das Parken auf dem Park + Ride-Platz "Plärrergelände" ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf während des Festbetriebes im Nahbereich des Festplatzes zu ermöglichen, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr folgende verkehrsbehördliche Maßnahmen angeordnet:

- Die Zufahrt in die Schwimmschulstraße aus Richtung Süden ist nur über die Holzbachstraße möglich.
- Auf der Westseite der Schwimmschulstraße dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden.
- Ein Taxistandplatz wird in der Badstraße zwischen Holzbachstraße und Schwimmschulstraße eingerichtet.

- Anlässlich der Plärrerfeuerwerke an den Freitagen 21.04.2017 und 28.04.2017 wird die Schwimmschulstraße darüber hinaus jeweils ab 22:00 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.
- Die Langenmantelstraße ist stadteinwärts nur einspurig befahrbar.

Während des Frühjahrsplärrers wird den Besuchern in der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztags der städtische Parkplatz in der Senkelbachstraße zur Verfügung gestellt.

Nachdem in der näheren Umgebung des Plärrergeländes bzw. auf dem städtischen Parkplatz in der Senkelbachstraße nur unzureichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird den Besuchern dringend empfohlen, nicht mit den eigenen Kraftfahrzeugen zum Festplatz zu fahren, sondern öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
 Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt
 Abt. Straßenverkehr

Verfahren Göggingen 4 - Freiwilliger Landtausch Kreisfreie Stadt Augsburg Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat am 22.02.2017 in den Gemarkungen Göggingen und Inningen einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a – 103i des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– angeordnet. An dem Verfahren sind die Flurstücke 1677, 1677/2, 1678/1, 1679/1, 1679/2, 1688/5, 1690, 1690/3, 1691, 1694, 1694/2, 1694/3, 1695, 1695/2, 1696, 1698/2, 1698/3, 1698/6, 1699/14, 1699/15, 1699/18, 1699/22, 1699/24, 1807/137, 1808/1, 2037/3, 2039/3, 2039/5, 2039/6, 2039/17, 2039/21, 2040/2, 2040/4, 2041, 2041/2, 2042/2, 2042/5, 2043/5, 2043/54, 2043/67, 2043/68, 2043/69, 2043/72, 2043/74, 2043/75, 2109/1, 2109/2, 2110/9, 2110/10, 2114/29, 2114/30, 2114/31, 2149/13 und 2149/14 Gemarkung Göggingen sowie die Flurstücke 1475/7, 1475/9, 1493/1, 1516/2, 1668/6, 1668/7, 1668/11, 1668/14, 1679, 1772/15, 1772/16, 1772/160, 1772/161, 1772/162, 1890/44, 1890/63, 1890/64, 1890/65, 1890/66, 1890/67, 1890/69, 1890/70, 1986, 1987, 2001, 2002, 2008, 2025/3, 2026/7, 2026/8, 2026/10 und 2026/12 der Gemarkung Inningen beteiligt.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str.12, Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Krumbach, 06.03.2017

gez.

K. Kneißl
 Techn. Amtsärztin

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
 vertreten durch
 Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
 Bau, Einkauf, HS-E-B
 Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
 E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Sanierung historisches Ofenhaus" - Rohbauarbeiten
 VE Gaswerk 07

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 21.04.2017 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E94268928 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

**Kostenbeitragssatzung der Stadt Augsburg zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII
(SGB VIII) im Stadtgebiet Augsburg**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Die Stadt Augsburg erhebt in Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tages-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.

(2) Regelmäßige Betreuungen über 50 Stunden wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung und einer besonderen Begründung gegenüber der Fachberatung beim Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Augsburg e.V. Agentur für Kindertagespflege (agita).

(3) In begründeten Fällen sind nach Abstimmung mit der Fachberatung für Kindertagespflege bei agita Übernachtungen möglich. Für Betreuungszeiten in der Nacht (21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird eine Übernachtungspauschale gemäß der Anlage festgesetzt.

(4) Für Randzeiten (vor 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wird ein erhöhter Beitrag gemäß Anlage erhoben. Für Betreuungen in der Nacht (21:00 Uhr bis 6:00 Uhr) fallen keine zusätzlichen Randzeiten an.

(5) Ein Geschwisterrabatt wird ab dem 2. Kind gemäß Anlage gewährt, sofern für die Geschwister gleichzeitig ein Betreuungsvertrag besteht. Für das ältere Kind fällt der Regelbeitrag an. Der zu gewährende Rabatt bezieht sich nur auf den Grund-Elternbeitrag, nicht auf gebuchte Randzeiten oder die Übernachtungsgebühr.

(6) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie 4-5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4

Beitragssatz

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

(2) Eine Anpassung der Kostenbeiträge erfolgt entsprechend der Erhöhungen der Elternbeiträge in den Kinderkrippen der Stadt Augsburg. Der dort festgelegte Steigerungssatz wird zu Beginn eines Kindergartenjahres im Bereich der Kindertagespflege entsprechend übernommen und die Anlage Kostenbeitragstabelle dementsprechend angepasst.

(3) Sofern eine Erhöhung der Beiträge nach Absatz 2 stattfindet, betrifft diese den monatlichen Grundbeitrag ebenso wie die Übernachtungspauschale und die Beiträge für Randzeiten.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn ab dem 16. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu leisten. Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist jeweils für den Folgemonat möglich, sofern die Mitteilung über die geänderten Buchungszeiten bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgt.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Betreuungsvertrag wirksam wird.

(4) Fehlzeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Geplante betreuungsfreie Zeiten („Urlaub“ der Tagespflegeperson) werden entsprechend der Anzahl der Ausfalltage rückerstattet, falls Ersatzbetreuung nicht notwendig ist. Die Rückerstattung erfolgt im Januar des Folgejahres bzw. zum Ende des Betreuungsverhältnisses in Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge („Grundbeitrag“ siehe Tabelle).

(5) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis spätestens zum 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gem. § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft, solange sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verändern.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Augsburg bzw. dem von der Stadt Augsburg mit der Durchführung der Kindertagespflege beauftragten Träger Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 Kraft.

Augsburg, den 09.03.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Kindertagespflege Kostenbeitragsätze für Personensorgeberechtigte
gültig ab 01.09.2017**

Grundbeitrag

Buchungszeit in Stunden durchschnittlich täglich	Betreuung wöchentlich in Stunden	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
>2h bis 3h	15	113,00 €	90,40 €
>3h bis 4h	20	150,00 €	120,00 €
>4h bis 5h	25	187,00 €	149,60 €
>5h bis 6h	30	224,00 €	179,20 €
>6h bis 7h	35	261,00 €	208,80 €
>7h bis 8h	40	298,00 €	238,40 €
>8h bis 9h	45	335,00 €	268,00 €
>9h	50	372,00 €	297,60 €

Kostenbeiträge bei Anschlussbetreuung

(max. 20 Std./Woche)

Buchungszeit in Stunden durchschnittlich täglich	Betreuung wöchentlich in Stunden	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
> 1 bis 2h	10	76,00 €	60,80 €
>2h bis 3h	15	113,00 €	90,40 €
>3h bis 4h	20	150,00 €	120,00 €

Zusätzliche Kostenbeiträge bei Randzeitenbetreuung

(vor 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr an Werktagen sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr; max. 20 Std./Woche)

Buchungszeit in Stunden	Betreuung wöchentlich in Stunden	zusätzlicher Randzeiten - Kostenbeitrag monatlich
bis 1 h	5	12,00 €
> 1 bis 2h	10	24,00 €
>2h bis 3h	15	36,00 €
>3h bis 4h	20	48,00 €

Übernachtungspauschale: In begründeten Fällen sind nach Abstimmung mit der pädagogischen Fachkraft von agita Übernachtungen möglich. Für die Betreuungszeiten in der Nacht (21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird eine Übernachtungspauschale von 21,- € pauschal angesetzt. Für Betreuungen in der Nacht (21:00 bis 06:00 Uhr) fallen keine zusätzlichen Randzeiten an.

Geschwisterrabatt: Dieser wird ab dem 2. Kind gewährt, sofern gleichzeitig für Geschwister ein Betreuungsvertrag besteht.

Erhöhung der Beiträge: Diese erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhungen in den städtischen Kinderkrippen bezogen auf den Grundbeitrag, den Kostenbeitrag bei Randzeiten sowie die Übernachtungspauschale jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres.

Anschlussbetreuung: Diese schließt sich einer vorausgegangenen öffentlichen Betreuungsform (z.B. Kindergarten, Krippe, Hort) an.